



# INFORMATIONEN IM TODESFALL

Hinweise für Angehörige



Liebe Angehörige

Der Tod eines Mitmenschen stellt die Hinterbliebenen vor Fragen, mit denen sie sich in der Regel vorgängig wenig auseinandergesetzt haben. Nebst den Formalitäten betreffend Meldung des Todesfalles und der Organisation der Trauerfeier, sind weitere Punkte der Bestattung, der Art des Grabes und der künftigen Bepflanzung/Pflege des Grabes zu regeln und die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen helfen, sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden. Auch wenn wir den Menschen und seine individuellen Bedürfnisse in den Vordergrund stellen, ist es trotzdem notwendig, Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

Ob Sie heute selbst den Verlust eines Ihnen nahestehenden Menschen beklagen oder ob Sie vorsorgliche Massnahmen treffen wollen, wir möchten Ihnen mit dieser Broschüre helfen und Sie dabei unterstützen.

Gemeindeverwaltung Mettmenstetten

---

**Gemeindeverwaltung  
Mettmenstetten**

Albisstrasse 2  
8932 Mettmenstetten  
Tel. 044 767 90 10

Mo	08:00 – 11:30 / 13:30 – 18:00
Di	08:00 – 11:30 / 13:30 – 16:00
Mi	08:00 – 11:30 / 13:30 – 16:00
Do	08:00 – 11:30 / 13:30 – 16:00
Fr	geschlossen

**Vereinbaren Sie für die Anmeldung des Todesfalls vorab einen Termin, damit wir uns genügend Zeit für Sie nehmen können.**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Informationen für Hinterbliebene .....</b>	<b>3</b>
Im Todesfall.....	3
Benachrichtigung Bestattungsamt.....	3
Termin beim Bestattungsamt.....	4
Checkliste Angehörige .....	5
Diverse Informationen.....	6
Wichtige Adressen im Todesfall.....	9

# Informationen für Hinterbliebene

## Im Todesfall

### Todesfall zu Hause

Stirbt jemand zu Hause, muss schnellstmöglich die Hausärztin oder ein Notfallarzt benachrichtigt werden. Diese/r stellt den Tod fest und füllt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Dieses Dokument dient als Grundlage für die Ausstellung des Todesscheins durch das Zivilstandsamt und ist bei der Meldung des Todesfalls beim Bestattungsamt mitzubringen. Das Einsargen und die Überführung organisiert das Bestattungsamt Mettmenstetten.

### Todesfall in einem Spital / Heim

Stirbt jemand in einem Heim oder Spital, leitet dieses die ärztliche Todesbescheinigung mit einer schriftlichen Todesanzeige direkt an das Zivilstandsamt der Sterbeortes weiter. Für die Organisation der Bestattung (Einwohner Mettmenstetten) ist das Bestattungsamt Mettmenstetten zuständig.

### Bei einem Unfall oder Suizid

Stirbt jemand durch einen Unfall oder einen Suizid, muss die Polizei zugezogen werden. Häufig wird die/der Verstorbene danach ins Institut für Rechtsmedizin, Zürich, überführt, welches Todeszeit, Todesursache und Todesart feststellt. Die Untersuchung kann einige Tage in Anspruch nehmen. Die/der Verstorbene darf erst bestattet werden, wenn das Institut seine Untersuchungen abgeschlossen hat.

## Benachrichtigung Bestattungsamt

### Öffnungszeiten und Pikettdienst

Wie erreichen Sie uns?

- Montag bis Donnerstag während den Öffnungszeiten unter 044 767 90 10
- Freitag von 08.00 bis 14.00 Uhr unter 079 531 52 54
- Wochenende und an Feiertage von 09.00 bis 11.00 Uhr unter 079 531 52 54

Öffnungszeiten der Gemeinde Mettmenstetten

Mo	08:00 – 11:30 / 13:30 – 18:00
Di	08:00 – 11:30 / 13:30 – 16:00
Mi	08:00 – 11:30 / 13:30 – 16:00
Do	08:00 – 11:30 / 13:30 – 16:00
Fr	geschlossen (Bestattungsamt von 08:00 – 14:00 Uhr unter 079 531 52 54 erreichbar)

### Was ist dem Bestattungsamt abzugeben?

- Ärztliche Todesbescheinigung
- Ausländerausweis, Pass, Geburts- und Eheschein (ausländische Staatsangehörige)

## Termin beim Bestattungsamt

### **Das Bestattungsamt hat folgende Fragen an Sie:**

- Soll eine Erdbestattung oder eine Kremation stattfinden?
- Wird eine Abdankung in der Kirche oder nur auf dem Friedhof gewünscht?
- Soll die Beisetzung in einem Erdreihengrab, Urnenreihengrab, dem Gemeinschaftsgrab oder einem Privatgrab stattfinden?
- Wer vertritt die Hinterbliebenen/Erben (Kontaktadresse für die Gemeinde)?
- Wann soll die amtliche Todesanzeige publiziert werden?
- Wann kann die Einsargung bzw. Überführung stattfinden?

### **Das Bestattungsamt trifft nach Absprache mit Ihnen folgende Anordnungen:**

- Veranlassen des Einsargens, des Leichentransports, der Kremation und/oder der Aufbahrung sowie des Urnentransports.
- Festsetzung eines Termins für die Beisetzung, Abdankung.
- Aufgabe einer amtlichen Todesanzeige im Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern (auf Wunsch auch erst nachträglich).

## Checkliste Angehörige

### **Folgende Punkte müssen von den Angehörigen selbst in Auftrag gegeben werden:**

- Benachrichtigung von Angehörigen
- Aufgabe der privaten Todesanzeigen (Zeitung)
- Trauerkarten/Leidzirkulare Druckauftrag und Versand
- Heraussuchen und Schreiben der Adressen
- Trauergespräch mit dem/der Pfarrer/in
- Bestellung von Blumen
- Lebenslauf schreiben
- Bestellung des Leidmahls / Restaurantreservation

#### Nach der Abdankung:

- Danksagung in der Zeitung publizieren / Danksagungskarten versenden
- Grabstein bestellen / Grabunterhalt organisieren

### **Folgende Stellen sind über den Todesfall zu orientieren:**

- Arbeitgeber
- Pensionskasse und AHV
- Krankenkasse
- Versicherungen (Unfall- und Lebensversicherung, Auto, Hausrat, Haftpflicht)
- Post
- Banken
- Telefon/Natel/Internet/Serafe AG
- Vereine
- Testamentsvollstrecker
- Strassenverkehrsamt
- Wohnungsvermieter
- Abonnementsdienste
- Kreditverträge/Leasingverträge
- Ausländische Staatsangehörige: Konsulat/Botschaft

## Diverse Informationen

### Letztwilliger Bestattungswunsch

Wenn jemand verstirbt, sind Angehörige mit vielen Fragen und Formalitäten konfrontiert. Eine letztwillige Verfügung ist oftmals sehr hilfreich in dieser schweren Situation. Eine Erklärung über die Abdankungs- und Beisetzungswünsche können bei der Einwohnerkontrolle kostenlos hinterlegt werden.

### Aufbahrung

Verstorbene mit Wohnsitz in unserer Gemeinde werden bei Erdbestattungen in das Friedhofgebäude überführt und dort bis zur Bestattung aufgebahrt. Bei Kremationen erfolgt in der Regel eine sofortige Überführung ins Krematorium Zürich. Die Hinterbliebenen erhalten für das Friedhofgebäude einen Schlüssel; es ist ihnen überlassen, das Friedhofgebäude für Besucher offen zu lassen.

### Kremation / Sargbestattung

Kremationen oder Sargbestattungen erfolgen in der Regel nicht früher als 48 Stunden und nicht später als sieben Tage nach dem Tod.

### Abdankung und Beisetzung

Die Abdankungsfeier findet wahlweise je nach Konfession in der katholischen Kirche bzw. reformierten Kirche, auf dem Friedhof oder in Lokalen anderer Religionsgemeinschaften statt. Es ist auch möglich, auf eine offizielle Abdankungsfeier/Beisetzung zu verzichten.

Ist eine Beisetzung auswärts vorgesehen, muss beim Bestattungsamt der betreffenden Gemeinde durch die Angehörigen zuerst die entsprechende Bewilligung eingeholt werden. Informationen für die Überführung von Verstorbenen ins Ausland (Adressen, Vorgehen usw.) erhalten Sie beim Bestattungsamt. Es ist ratsam, sich vorgängig über die Kosten einer Überführung genau zu informieren.

### Termine Beisetzung und Abdankung

#### Beisetzungen mit Abdankung in der Kirche:

Wochentage: Montag bis Freitag

Zeit: 13:30 Uhr auf dem Friedhof, anschliessend um 14:15 Uhr in der Kirche

*oder*

14:15 Uhr in der Kirche, anschliessend nach Gottesdienst auf dem Friedhof

#### Beisetzung ohne Abdankung in der Kirche

Wochentage: Montag bis Freitag

Zeit: 11:00 Uhr oder 13:30 Uhr

## **Sonderfälle**

Das Bestattungsamt organisiert im Rahmen seines Auftrages die Bestattungen aller Konfessionen. Dies betrifft bei andersgläubigen Verstorbenen jedoch nicht die geistlichen Abdankungsfeierlichkeiten. In diesem Falle sind die Hinterbliebenen selbst für die Organisation, Räumlichkeiten und die Durchführung der entsprechenden Feierlichkeiten besorgt.

## **Grab**

Urnen können auch in einem bestehenden Erdbestattungs-, Urnen- oder Familiengrab beigesetzt werden.

Die Ruhezeit der Gräber beträgt 20 Jahre, die Aufhebung wird publiziert. Ausgenommen sind die Familiengräber, hier beträgt die Ruhezeit 50 Jahre. Erdbestattungen dürfen in Familiengräbern nur in den ersten 30 Jahren vorgenommen werden. Urnenbeisetzungen sind jederzeit möglich. Durch später in bereits bestehende Gräber beigesetzte Urnen verlängert sich die Ruhefrist nicht

Die Gräber werden der Reihe nach belegt. Es können keine Grabstellen ausgesucht bzw. reserviert werden oder spätere Urnenverlegungen innerhalb des Friedhofes erfolgen.

## **Setzen von Grabsteinen**

Die Grabmäler unterstehen der Bewilligungspflicht der Gemeinde; es sind die einschlägigen Vorschriften gemäss [Bestattungs- und Friedhofverordnung](#), Art. 25 ff zu beachten

Es gilt keine Wartefrist für das Setzen eines Grabsteines. Der Grabstein kann sofort nach der Beisetzung gesetzt werden (Bewilligung ist durch Bildhauer bei der Gemeinde einzuholen).

## **Grabbepflanzung (betrifft: Erdgrab, Urnengrab, Familiengrab)**

Die Gräber können von den Angehörigen selbst oder durch einen von ihnen beauftragten Gärtner bepflanzt und unterhalten werden. Die Angehörigen sind während der Ruhefrist verpflichtet, die Gräber jederzeit in Ordnung zu halten. Bei Bedarf kann bei der Zürcher Kantonalbank oder der Stiftung Pro Luminare ([www.proluminate.ch](http://www.proluminate.ch)) ein Grabfonds errichtet werden (Dauerauftrag Gärtner).

## **Kränze, Blumen**

Kränze und Blumen sind nach Möglichkeit erst am Bestattungstag auf den Friedhof zu überbringen. Es stehen spezielle Kranzständer zur Verfügung. Die Beseitigung des verwelkten Grabschmuckes hat durch die Hinterbliebenen zu erfolgen, auf dem Gemeinschaftsurnengrab ist Grabschmuck, bis ca. 4-6 Wochen nach der Bestattung erlaubt.

## **Kosten**

Die Bestattung von Verstorbenen, welche zum Zeitpunkt des Todes in Mettmenstetten Wohnsitz hatten, ist unentgeltlich. Es sind folgende Leistungen eingeschlossen: amtliche Bekanntmachung, Transport innerhalb der Gemeinde, Sarg sowie Begräbnisplatz (ohne Familiengrab) mit Öffnen und Zudecken des Grabes. Im Falle der Kremation werden auch die Transportkosten ins Krematorium Zürich, die Holzurne und der Rücktransport übernommen.

Beim Gemeinschaftsurnengrab sind die Kosten der Beschriftung bzw. ein Anteil für die Grabplatte durch die Hinterbliebenen zu übernehmen. Es fällt kein wiederkehrender Grabunterhalt an.

## **Amtlicher Todesschein**

Dieser wird in der Regel für die Abmeldung von Versicherungen, Krankenkassen, Pensionskassen, Erbbescheinigungen etc. benötigt. Gegen eine Gebühr kann dieser beim Zivilstandsamt des Sterbeortes bestellt werden. Für die Gemeinde Mettmenstetten ist das Zivilstandsamt Adliswil zuständig.

## **Steuerinventar**

Das Steueramt wird bei jedem Todesfall durch das Bestattungsamt informiert. Dieses setzt sich mit den Angehörigen in Verbindung. Es erfolgt eine Inventarisierung; vorher dürfen keine Vermögenswerte beseitigt, verändert, verschoben oder verbraucht werden. Die normale Verwaltung ist jedoch erlaubt (laufende Rechnungen, Mieten, etc.). Bitte bewahren Sie alle Ausweise, Belege, Rechnungen etc. auf.

## **Erbschaft**

Für Fragen im Zusammenhang mit der Erbschaft oder des Nachlasses ist im Kanton Zürich das Bezirksgericht des letzten Wohnortes der verstorbenen Person zuständig. Für Mettmenstetten ist das Bezirksgericht Affoltern zuständig. Ebenfalls stellt das Bezirksgericht den Erbschein aus und ist zuständig für die Erbausschlagung.

Bezirksgericht Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis ZH

Telefonnummer: 044 763 17 00 / Homepage: [www.gerichte-zh.ch](http://www.gerichte-zh.ch)

## **Testament**

Wer sich im Besitze eines Testamentes einer verstorbenen Person befindet, ist gesetzlich verpflichtet, das Original sofort der zuständigen Erbschaftsbehörde (Bezirksgericht Affoltern) zur Eröffnung einzureichen (Art. 556 ZGB).

## **Fragen zu**

Erbrecht – siehe Bezirksgerichte Zürich

<http://www.gerichte-zh.ch/themen/erbschaft/erbgangssicherung/testamentseroeffnung.html>

Erbrecht – siehe Notariate Zürich

<https://www.notariate.zh.ch/deu/notariat/erbrecht/>

Vorsorgeauftrag – siehe Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Zürich

<http://www.kesb-zh.ch/vorsorgeauftrag>

Patientenverfügung – siehe Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Zürich

<http://www.kesb-zh.ch/patientenverf%C3%BCgung>

Patientenverfügung – siehe ch.ch, Die Schweizer Behörden online

<https://www.ch.ch/de/patientenverfugung/>

## Wichtige Adressen im Todesfall

<b>Praxis Köhler</b>	044 767 01 44
<b>Zentrumspraxis Mettmenstetten</b>	044 767 15 50
<b>Ärztefon</b>	0800 33 66 55
<b>Polizei (Notruf)</b>	117
<b>Bestattungsamt Mettmenstetten</b>	044 767 90 10
<b>Bossardt Bestattungen AG</b>	044 710 99 70
<b>Krematorium Nordheim</b> Käferholzstrasse 101 8046 Zürich	044 412 40 00
Besuchs-/Öffnungszeiten	Montag – Freitag 08:00 – 16:30 Samstag / Sonntag 09:00 – 12:30
<b>Zivilstandsamt Adliswil</b> Zürichstrasse 10 8134 Adliswil	044 711 77 93 (Todesscheine sind beim Zivilstandsamt des Todesortes erhältlich)
<b>Notariat, Grundbuch- und Konkursamt Affoltern</b> Sagistrasse 8b 8910 Affoltern am Albis	044 752 36 36
<b>Bezirksgericht Affoltern</b> Im Grund 15 8910 Affoltern am Albis	044 763 17 00 (Zuständig für Erbschaftsangelegenheiten)
<b>Reformierter Pfarrer</b> Andreas Fritz	044 767 01 59
<b>Katholischer Pfarrer</b> Ignace Bisewo Pesa	044 767 01 21